

Drei-Gleichen-Bote



Amtsblatt

der Landgemeinde Drei Gleichen

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Landgemeinde Drei Gleichen

mit den Ortsteilen: Cobstädt, Grabsleben, Großretzbach, Günthersleben, Mühlberg, Seebergen, Wandersleben, Wechmar

und Nachrichten aus der Gemeinde Schwabhausen

4. Jahrgang

Samstag, den 24. Juli 2021

Nr. 7

Nächster Redaktionsschluss: Dienstag, 10.08.2021

Nächster Erscheinungstermin: Samstag, 21.08.2021

Übergabe der neugestalteten „Erfurter Landstraße“ im OT Wechmar



Mehr dazu lesen Sie im Innenteil (Seite 3)

Drei Jahre Landgemeinde Drei Gleichen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger unserer Landgemeinde Drei Gleichen,

am 06. Juli 2021 hat unsere neu gegründete Landgemeinde Drei Gleichen ganz unbemerkt ihren 3. Geburtstag gefeiert. Am 06. Juli 1818 haben sich die ehemaligen Einheitsgemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar auf den Weg begeben, hier im Thüringer Burgenland Drei Gleichen eine starke kommunale Gebietskörperschaft zu entwickeln, die aus acht gleichberechtigten Ortschaften besteht.

Insgesamt, so denke ich, sind wir diesen Weg mit allen Herausforderungen der letzten Zeit gemeinsam gegangen und konnten in diesen drei Jahren viel in allen Ortsteilen unserer Gemeinde bewegen. Kulturell denke ich dabei an unsere beiden Gemeindefeste oder auch die gemeinsame Feier mit unseren Partnergemeinden zu „30 Jahre Deutsche Einheit“ am 03. Oktober 2020. Baulich sehe ich die Straßenbaumaßnahmen in unseren Orten, die große finanzielle Mittel unseres Gemeindehaushaltes binden.

Die Corona-Pandemie hat uns alle seit März 2020 vor große Herausforderungen gestellt, die wir zum Teil so nicht kann-

ten. Hier habe ich die Hoffnung, dass wir alle wieder in eine Normalität kommen, wo persönliche Kontakte und Gespräche oder auch größere Veranstaltungen wieder möglich sein werden und natürlich ein normaler Regelbetrieb in den Kindertagesstätten und Schulen durchgeführt werden kann.

Die Schaffung von einheitlichem Ortsrecht hat uns in den letzten drei Jahren in den kommunalen Gremien unserer Gemeinde intensiv beschäftigt. Dies ist nicht immer ein leichtes Thema. Die verschiedenen Satzungen und Verordnungen wurden in sehr vielen Sitzungen vorgestellt, besprochen und diskutiert. Bei allem wurde nach guten Kompromissen gesucht.

In der Sitzung des Gemeinderates am 27. Mai 2021 wurden die Friedhofsatzung (siehe Seite 7), die Friedhofgebührensatzung (siehe Seite 12) und die Straßenreinigungssatzung (siehe Seite 13) beschlossen.

Nach Kalkulation der vorhandenen Ausgaben im Bereich unserer Friedhöfe und mit dem Blick auf unsere Nachbarge-

meinden wurde die Friedhofsgebührensatzung diskutiert und mehrheitlich beschlossen.

Auch die Straßenreinigungssatzung gilt nun für alle acht Ortsteile der Gemeinde Drei Gleichen. Diese Satzung regelt die Reinigungspflicht für Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, u.a. für Fahrbahnen, Parkplätze und Gehwege.

In den nächsten kommunalen Gremiensitzungen werden wir weiter an der Vereinheitlichung unseres Ortsrechtes arbeiten. Hier stehen die Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Objekte sowie für das Festzelt der Landgemeinde Drei Gleichen, die Sondernutzungssatzung und die Sondernutzungsgebührensatzung auf der Tagesordnung.

Ich wünsche Ihnen allen einen erholsamen Sommer, wenn möglich, einen schönen Urlaub und vor allen Dingen viel Gesundheit.

**Ihr Jens Leffler
Bürgermeister**

Neubau der Engstelle in der Gothaer Straße im OT Mühlberg

Seit dem 13. Juli 2021 ist die Gothaer Straße im OT Mühlberg unserer Gemeinde wieder befahrbar. Der Freistaat Thüringen mit dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr als Straßenbaulastträger dieser Straße hat in den letzten Wochen die Engstelle in der Gothaer Straße in Mühlberg neu gestaltet. Nachdem seit vielen Jahren in diesem Straßenabschnitt Verkehrsleitbaken den Bereich als Engstelle begrenzt haben, hat sich das zuständige Thüringer Straßenbauamt für Bau und Verkehr entschieden, eine neue bauliche Anlage zu schaffen und das vorhandene Provi-

sorium abzubauen. So wurde nun ein barrierefreies Gehweg errichtet und die Fahrbahndecke erneuert. An dieser Stelle recht herzlichen Dank an alle, die diese Baumaßnahme vorbereitet und durchgeführt haben sowie an die Grundstückseigentümer für das Verständnis während der Baumaßnahme.

**gez. J. Leffler
Bürgermeister**

**gez. K. Ullrich
OS-Bürgermeister**



Übergabe des neu gestalteten Gehwegs und der Nebenanlagen in der Erfurter Landstraße im OT Wechmar

Am 09.07.2021 wurden der neu gestaltete Gehweg und die Nebenanlagen an der Erfurter Landstraße im OT Wechmar offiziell übergeben.

Nach Durchführung des baurechtlichen Verfahrens zur Schaffung von Bauland, Vergabe an die Bauinteressenten, Erschließung der Grundstücke und Bau der Wohnhäuser durch die Grundstückseigentümer konnten nun der neue Gehweg und die Nebenanlagen gebaut und fertiggestellt werden. Insgesamt konnten 12 Familien entlang der Erfurter Landstraße ihr neues Domizil errichten. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen bedanken, die an der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung des Bebauungsplanes „An der Erfurter Landstraße“ und dieser Baumaßnahme beteiligt waren. Insgesamt konnte der Ortseingang von Wechmar städtebaulich sehr schön gestaltet werden und ist ein positives Beispiel in unserer Gemeinde Drei Gleichen.

gez. J. Leffler
Bürgermeister

gez. F. Ritter
OS-Bürgermeister



Umstrukturierung Löschgruppenfahrzeug Günthersleben

Seit dem 4. Juli 2021 befindet sich ein neues Löschgruppenfahrzeug im Gerätehaus unserer Ortsteilfeuerwehr Günthersleben. Im Zuge der Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeug 3000 durch den Landkreis Gotha wurde nach finanzieller Einigung das bisherige Tanklöschfahrzeug in den Fahrzeugbestand der Gemeinde Drei Gleichen übernommen und ein Löschgruppenfahrzeug konnte somit das Gerätehaus von Wechmar nach Günthersleben wechseln. Bis zur Klärung aller Formalitäten wurde das „überschüssige“ Löschfahrzeug vorübergehend bei den Seeberger Floriansjüngern untergebracht und kam sogar bei dem ein oder anderen Alarm zum Einsatz. Nun hat das ehemalige Wechmarer Löschfahrzeug seinen neuen Stellplatz im Gerätehaus der Feuerwehr Günthersleben bekommen. In

etlichen Stunden Eigenleistung wurde die gesamte Beladung des Vorgängerfahrzeugs auf das neue Fahrzeug verlastet. Aber nur mit Umräumen war das leider nicht getan. So mussten Lagerungen und Halterungen ausgebaut, angepasst und in das neue Fahrzeug eingebaut werden. Das Ergebnis kann sich sehen lassen und die Günthersleber Feuerwehr ist stolz auf das Erreichte. Ein wichtiger Bestandteil ist nun die Ausbildung und Einweisung in das Fahrzeug damit jeder genau weiß, wo welche Ausrüstungsgegenstände verlastet sind. Vielen Dank an alle Beteiligten!

gez. Ch. Hallmann
Ortsbrandmeister

gez. Ch. Seitz
Wehrführer



Gemeinde Drei Gleichen

Amtlicher Teil

Gemeinde Drei Gleichen

Post- und Besucheranschrift:

Gemeinde Drei Gleichen
OT Wandersleben
Schulstraße 1
99869 Drei Gleichen

Öffnungszeiten:

Persönlich erreichen Sie uns jede Woche an den beiden Verwaltungsstandorten in Wandersleben, Schulstraße 1 und in Günthersleben, Friedrich-Seitz-Weg 1 in der Zeit von

Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 13:00 - 16:00 Uhr
sowie am Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Ihre E-Mail senden Sie bitte an:

sekretariat@gemeinde-drei-gleichen.de
(Durch die Nennung der E-Mail-Adresse wird nicht der Zugang zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten, die mit einer elektronischen Signatur verbunden sind, eröffnet.)

Telefonisch erreichen Sie die Mitarbeiter wie folgt:

Zentrale/ Standort Wandersleben

Frau Kreuch 036202-7080

Bürgermeister/ Sekretariat/ Standort Wandersleben

Frau Böttger 036202-70812

Geschäftsführende Beamtin/ Standort Wandersleben

Frau Reichel 036202-70820

Hauptverwaltung/ Standort Wandersleben

Frau Pabst 036202-70830

Frau Callensee-Flecken

Frau Kecke 036202-70814

Frau Wenzel 036202-70831

Frau Möhring 036202-70837/ Standort Günthersleben

Bauverwaltung/ Standort Wandersleben

Herr Kowalski 036202-70841

Frau Schettler 036202-70840

Frau Oswald 036202-70845

Frau Hellbach 036202-70842

Finanzverwaltung/ Steuern/ Standort Wandersleben

Frau Steuding 036202-70851

Frau Backhaus 036202-70821 (Steuern)

Frau Rönisch 036202-70822
(Mieten/Pachten, Kita-Gebühren)

Finanzverwaltung/ Kasse/ Standort Günthersleben

Frau Kästner 036202-70823

Frau Heyde 036202-70824

Ordnungsverwaltung/ Standort Günthersleben

Frau Smolinski 036202-70836

Frau Jentsch 036202-70817

Frau Kusserow 036202-70835

Herr Hoffmann 036202-70816

Standesamt/ Meldewesen/ Standort Günthersleben

Herr Allin 036202-70846

Frau Traute 036202-70847

Über die Zentrale können wir Sie auch an die entsprechenden Ämter weiter verbinden.

Öffnungszeiten der Kulturscheune Mühlberg

im OT Mühlberg, Thomas-Müntzer-Straße 4,
99869 Drei Gleichen, Tel. 036256-22846

Die Touristinformation ist seit dem 02.06.2021 wieder geöffnet. Des Weiteren ist die Burg Gleichen seit dem 06.06.2021 und die Mühlburg seit dem 15.06.2021 wieder geöffnet.

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

im OT Wandersleben, Menantesstraße 1
(letztes Gebäude Ortsausgang nach Apfelstädt)

Jeden Montag von 15:00 - 19:00 Uhr,
Telefon: 036202-785050

Sprechstunde des Jugendamtes

Sozialer Dienst, Frau Frank (LRA Gotha)
Jeden 2. Dienstag im Monat von 13:00 - 17:00 Uhr
im Standort Günthersleben
Terminvereinbarung im Vorfeld möglich unter
Tel.: 03621/ 214307

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr/Rettungsdienst: 112
Polizei: 110
Rettungsleitstelle Gotha: 03621/36550
Kassenärztlicher Notdienst:
(Erkrankungen außerhalb der Praxiszeiten) 116117
Krankentransport Gotha:
(bei Vorlage eines Transportscheines) 03621/36550

Havarietelefone:

Elektro-Versorgung:

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG
(Störungsnummer) 0800/6861166

Gasversorgung:

Ohra Energie GmbH
(Störungsnummer) 03622/6216

Wasser/Abwasser:

WAZV Gotha und Landkreismunicipalitäten
(Havarietelefon) 03621/387493

Wasserversorgung für OT Wandersleben:

Stadtwerke Erfurt GmbH 0361/5641818

Fundbüro der Gemeinde Drei Gleichen

Ordnungsverwaltung, OT Günthersleben,
Friedrich-Seitz-Weg 1, 99869 Drei Gleichen
Tel.: 036202-70836, Fax: 036202-70833
E-Mail: ordnung@gemeinde-drei-gleichen.de

aktuelle Fundsachen	Fundtag	Fundort
1 Brille	28.05.2021	OT Wandersleben, im Park
1 Fernbedienung	31.05.2021	OT Wandersleben, Einfahrt Fa. Glas-Cycle
1 Sicherheitsschlüssel	01.06.2021	OT Wechmar, Containerstandplatz
1 Handy	04.07.2021	OT Grabsleben, Vor dem Tor 62

Wenn Sie eine Sache verloren oder gefunden haben, können Sie hier erfragen, ob diese abgegeben worden ist. Ebenfalls können hier gefundene Sachen abgegeben werden.

Schiedsstelle

Für die Gemeinde Drei Gleichen sind Herr Kick und Herr Jung als Schiedspersonen Ihre Ansprechpartner. **Jeden ersten Dienstag im Monat von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr** sind Sie im Ratssaal im OT Günthersleben, Friedrich-Seitz-Weg 1 erreichbar.

Für weitere Terminvereinbarungen mit den Schiedspersonen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung telefonisch unter 036202-7080 oder per E-Mail an hauptamt@gemeinde-drei-gleichen.de

Öffentliche Bekanntmachung

Die Beschlüsse der 25. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Drei Gleichen vom 10.06.2021 und die Beschlüsse der 29. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Drei Gleichen vom 24.06.2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Hauptausschuss der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung:

Beschluss Nr. LG1-HA-2021/25-007

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen HA-Sitzung vom 15.04.2021

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 10.06.2021:

Die Niederschrift der öffentl. HA-Sitzung vom 15.04.2021 wird genehmigt.

Beschluss Nr. LG1-HA-2021/25-008

Genehmigung der Niederschrift der nicht öffentlichen HA-Sitzung vom 15.04.2021

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 10.06.2021:

Die Niederschrift der nicht öffentl. HA-Sitzung vom 15.04.2021 wird genehmigt.

Beschluss Nr. LG1-HA-2021/25-009

Nicht öffentliche Beschlussfassung zu Finanzangelegenheiten

Beschluss Nr. LG1-HA-2021/25-010

Nicht öffentliche Beschlussfassung zu Finanzangelegenheiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung:

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/29-073

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 27.05.2021

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 24.06.2021:

Die Niederschrift der öffentl. GR-Sitzung vom 27.05.2021 wird genehmigt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/29-074

Beschlussfassung Friedhofssatzung der Landgemeinde Drei Gleichen

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 24.06.2021

**die Friedhofssatzung
der Gemeinde Drei Gleichen.**

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/29-075

Beschlussfassung Friedhofsgebührensatzung der Landgemeinde Drei Gleichen

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 24.06.2021

**die Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Drei Gleichen.**

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/29-076

Beschlussfassung Straßenreinigungssatzung der Landgemeinde Drei Gleichen

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 24.06.2021

**die Satzung über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)
im Gebiet der Gemeinde Drei Gleichen.**

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/29-077

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben auf der HH-Stelle 1.464040.718000 - Zuweisung DRK

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 24.06.2021:

1. Die überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 23.678,61 € auf der Haushaltsstelle 1.464040.718000 - Zuweisung an DRK für die Nachzahlung auf Grund der Abrechnung des Haushaltsjahres 2020 werden genehmigt.
2. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt aus Mehreinnahmen der Haushaltsstellen 1.464010.172000 - BK für Fremdkinder Günthersleben und 1.464040.172000 - BK für Fremdkinder Wandersleben

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/29-078

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan der Gemeinde Drei Gleichen für das Allgemeine Wohngebiet „Authstraße“ im Ortsteil Günthersleben

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 24.06.2021:

1. Auf Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I Seite 1728), in Verbindung mit § 88 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl. Seite 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. Seite 561), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen den Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „Authstraße“ im Ortsteil Günthersleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), in der Fassung vom Dezember 2020 als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan der Gemeinde Drei Gleichen für das Allgemeine Wohngebiet „Authstraße“ die Genehmigung zu beantragen. Die Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/29-079

Erteilen eines gemeindlichen Einvernehmens (AZ 2021013 - WG „Wandwiese“) im OT Wandersleben

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 24.06.2021

das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wandwiese“ für folgendes Vorhaben zu erteilen:

Errichtung eines Carports außerhalb des Baufeldes und Dacheindeckung des Carports und des Hausdaches mit weinrot glasierten Dachziegeln

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/29-080

Erteilen eines gemeindlichen Einvernehmens (AZ 20210040) im OT Mühlberg

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 24.06.2021

das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung sowie zum Antrag auf Zulassung einer Befreiung zu erteilen:

Neubau eines Nahversorgungszentrums mit Bäckerei- und Fleischereizentrum sowie Errichtung einer Werbepylone Lichtwerbung und 3 Fahnenmasten

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/29-081
Erteilen eines gemeindlichen Einvernehmens (AZ 20210272)
im OT Mühlberg

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 24.06.2021

das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für folgendes Vorhaben zu erteilen:

Bau eines Einfamilienhauses inkl. Doppelgarage als Nebengebäude

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/29-082

Erteilen eines gemeindlichen Einvernehmens (AZ 20210286)
im OT Günthersleben

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 24.06.2021

das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für folgendes Vorhaben zu erteilen:

Ersatzneubau Garage

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/29-083

Erteilen eines gemeindlichen Einvernehmens (AZ 20210317)
im OT Wechmar

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 24.06.2021

das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für folgendes Vorhaben zu erteilen:

L1045 Brückenstraße OG Günthersleben/Wechmar, Regenüberlauf (RÜ)

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/29-084

Genehmigung der Niederschrift der nicht öffentlichen GR-Sitzung vom 27.05.2021

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 24.06.2021:

Die Niederschrift der nicht öffentl. GR-Sitzung vom 27.05.2021 wird genehmigt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/29-085

Asphaltarbeiten - Deckensanierung Gewerbegebiet Günthersleben/Wechmar - TV

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 24.06.2021:

1. Der Vergabe der Asphaltarbeiten im Gewerbegebiet „Oberried“ in den OT Günthersleben und Wechmar an die Firma Herzog Bau GmbH, 99869 Tüttleben wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 1.630000.510000 - Straßenunterhaltung.
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/29-086

Vermögenserwerb Bauhof - Zustimmung zum Kauf eines gebrauchten Radladers

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 24.06.2021:

1. Dem Kauf eines Radladers „Atlas AR65 Super“ bei der Firma BEMA Baumaschinenservice, 99867 Gotha wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.770000.935000 - Vermögenserwerb Bauhof.
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt

Gemeinde Drei Gleichen, 16.06.2021

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 10.06.2021 und des Gemeinderates vom 24.06.2021 erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen, „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 7/2021 am 24.07.2021. Die Beschlüsse gelten mit diesem Tag als bekannt gegeben. Die Anlagen zu öffentlichen Beschlüssen können im Hauptamt der

Gemeinde während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Bei der Bekanntmachung der öffentlichen Beschlüsse zu den gemeindlichen Einvernehmen sowie der nicht öffentlichen Beschlüsse wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht der gesamte Wortlaut des Beschlusstextes veröffentlicht.

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über den
Bebauungsplan der Gemeinde Drei Gleichen
für das Allgemeine Wohngebiet (WA)
„Margaretenweg“ im Ortsteil Wandersleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen hat am 11.05.2021 mit Beschluss Nr. LG1-GR-2021/27-241 den Bebauungsplan der Gemeinde Drei Gleichen für das Allgemeine Wohngebiet (WA) „Margaretenweg“ im Ortsteil Wandersleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Antrag zur Genehmigung der Satzung wurde am 12.05.2021 beim Landratsamt Gotha eingereicht. Das Landratsamt Gotha hat mit Schreiben vom 01.07.2021, Az.: P2021005, das am 05.07.2021 bei der Gemeinde Drei Gleichen einging, für den Bebauungsplan der Gemeinde Drei Gleichen für das Allgemeine Wohngebiet (WA) „Margaretenweg“ im Ortsteil Wandersleben die Genehmigung erteilt. Der Bebauungsplan der Gemeinde Drei Gleichen für das Allgemeine Wohngebiet (WA) „Margaretenweg“ im Ortsteil Wandersleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Drei Gleichen, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Schulstraße 1, 99869 Drei Gleichen, Ortsteil Wandersleben, zu den Dienststunden

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

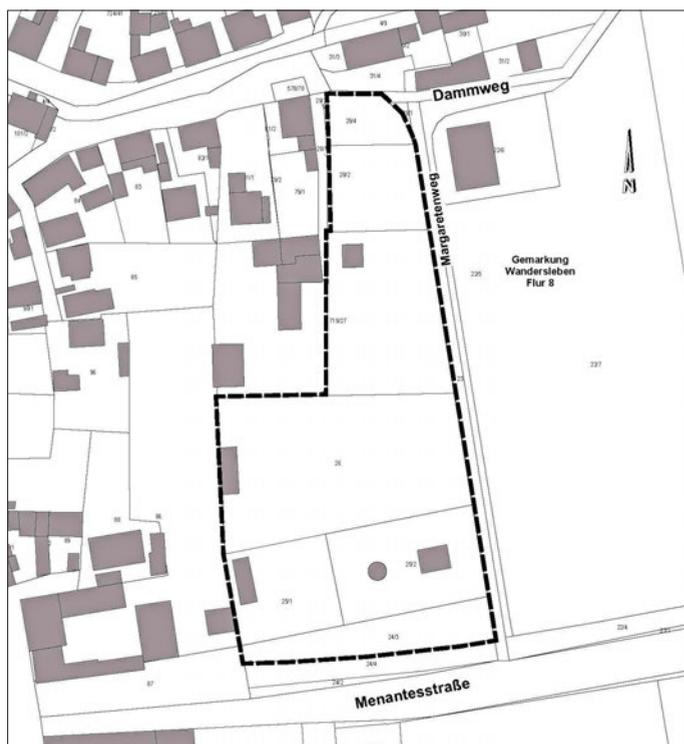
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan kann auch digital unter: www.gemeinde-drei-gleichen.de eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das in Papierform vorliegende Satzungsexemplar maßgebend ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, welcher die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt ist, wird hingewiesen.

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Anlage:

Übersichtslageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Geltungsbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Drei Gleichen für das Allgemeine Wohngebiet (WA) „Margaretenweg“ im Ortsteil Wandersleben

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Bekanntmachung samt Übersichtsplan erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen, Drei Gleichen Bote Nr.: 7/2021 am 24.07.2021 und gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 05.07.2021 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang für die Friedhofssatzung der Landgemeinde Drei Gleichen, Beschluss-Nr. LG1-GR-2021/29-074 vom 24.06.2021 bestätigt. Das Schreiben ist am 06.07.2021 (per E-Mail) bei der Gemeinde Drei Gleichen eingegangen. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekanntgemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Friedhofssatzung der Landgemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 07/2021 am 24.07.2021 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 25.07.2021 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 13.07.2021

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

**Friedhofssatzung
der Gemeinde Drei Gleichen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der derzeit gültigen Fassung und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) - in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 24.06.2021 die folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Drei Gleichen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Drei Gleichen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof OT Cobstädt
- Friedhof OT Grabsleben
- Friedhof OT Großbrettbach
- Friedhof OT Günthersleben
- Friedhof OT Mühlberg
- Friedhof OT Seebergen
- Friedhof OT Wandersleben
- Friedhof OT Wechmar.

§ 2**Bestattungsbezirke**

Das Gemeindegebiet ist in acht Bestattungsbezirke eingeteilt. Die Friedhöfe in den Ortsteilen sollen vorwiegend den Einwohnern der jeweiligen Ortsteile vorbehalten werden.

§ 3**Friedhofszweck**

- Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Drei Gleichen waren oder
 - ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
 - innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4**Schließung und Aufhebung**

- Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Rasengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Drei Gleichen in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn

sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie -soweit möglich- dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe insbesondere:

- a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
- d) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- e) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- f) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
- h) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung zu beantragen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis anzufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen nicht vor 06:00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(4) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Urnen, Urnenkapseln und alle bei der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit ohne Rückstände vergehen.

§ 9

Grabherstellung

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung. Die Bestattungspflichtigen beauftragen nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung ein Bestattungsunternehmen mit den Arbeiten.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre und für Urnen-beisetzungen mindestens 15 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbet-

tungen aus Urngemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, können von Amts wegen umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen/Familiengrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Namenlose Urngemeinschaftsgrabstätten (Grüner Rasen)
- f) Rasengrabstätten
- g) Ehrengabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Reihengräber werden als

Einzelgrab	Länge 2,00 m	Breite: 0,80 m
Doppelgrab	Länge 2,00 m	Breite: 1,80 m
Kindergrab	Länge: 1,00 m	Breite: 0,80 m

angelegt.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen in einem gemeinsamen Sarg oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

(4) Je Einzelgrab darf vor Ablauf der Nutzungszeit zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

(5) Das Nutzungsrecht für ein Erdbestattungsreihengrab kann einmalig für 5 Jahre wieder erworben werden.

(6) Reihengrabstätten können, falls die Lage der Grabstätten dies zulässt, in Wahlgrabstätten umgewandelt werden.

§ 14

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen/Familiengrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber auf dem entsprechenden Grabfeld bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Wahlgrabstätten werden als Doppelgrabstätte Länge 2,00 m und Breite 1,80 m vergeben.

Je Einzelgrab darf eine Leiche und im Ausnahmefall die Leiche eines Kindes unter einem Jahr des Familienangehörigen in einem Sarg bestattet werden. Zusätzlich können zwei Urnen je Einzelgrab beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht kann mehrmals wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(4) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Graburkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister
- f) auf die Enkelkinder
- g) auf die Großeltern
- h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- i) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter.

Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und den dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Urnengrabstätten

Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Namenlose Urngemeinschaftsgrabstätten (Grüner Rasen)
- d) Rasengrabstätten
- e) Grabstätten für Erdbestattungen

§ 16

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche oder der gleichzeitigen Beisetzung mehrerer Aschen abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde ausgehändigt.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Länge von 1,00 m und Breite von 0,80 m.

(3) In einer Urnenreihengrabstätte kann eine zweite Urne bestattet werden soweit die Nutzungszeit der Grabstätte noch nicht abgelaufen ist.

(4) Das Nutzungsrecht für eine Urnenreihengrabstätte kann einmalig für 5 Jahre wieder erworben werden.

(5) Reihengrabstätten können, falls die Lage der Grabstätte dies zulässt, in Wahlgrabstätten umgewandelt werden.

§ 17**Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten mit einer Größe von 1,20 m x 1,20 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber auf dem entsprechenden Grabfeld festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(2) Der Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

§ 18**Namenlose Urnengemeinschaftsanlagen**

Namenlose Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen der namenlosen Beisetzung von Urnen. Grabschmuck darf vom Tag der Beisetzung für maximal 14 Tage am Gedenkstein gelagert werden, danach ist er unverzüglich von den Angehörigen zu entfernen.

§ 19**Rasengrabstätten**

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten mit einer Größe von Länge 1,00 m und einer Breite von 0,80 m, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Urne abgegeben werden. Über die Nutzungszeit wird eine Graburkunde ausgehändigt.

(2) Die einzelnen Rasengrabstätten werden mit einer Grabplatte versehen, welche ebenerdig auf dem Grabplatz eingelassen wird. Die Größe der Platte ist 0,50 m x 0,30 m x 0,06 m. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie von einem Rasentraktor befahren werden können.

(3) Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

(4) Das Ablegen von frischen Blumen und Gebinden ist im Rahmen einer Trauerfeier erlaubt.

(5) Das Abstellen von Blumentöpfen, Vasen und Dekorationsartikeln ist nicht gestattet. Diese werden durch die Friedhofsverwaltung beräumt.

(6) Ein individuelles Bepflanzen der Rasengrabstätten ist nicht statthaft.

(7) Die Rasengrabstätten werden durch die Gemeinde unterhalten.

§ 20**Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten**§ 21****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
 ab 0,40 bis 1,0 m Höhe = 0,14 m;
 ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe = 0,16 m und
 ab 1,51 m Höhe = 0,18 m.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.

§ 22**Genehmigung**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze.

(5) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/die Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23**Standsicherheit von Grabmalen**

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 21.

§ 24**Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

(3) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

(5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25**Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten nach schriftlichem Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes soll durch schriftliche Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten hingewiesen werden.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(7) Unzulässig ist:

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (Höhe über 0,60m)
- b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen oder das Aufstellen von Sitzgelegenheiten
- c) das Anbringen zusätzlicher Grabumrandungen.

(8) Die Grabflächen der Urnengemeinschaftsgrabstätten und Rasengrabstätten dürfen nicht bepflanzt oder gekiegt werden. Blumen oder anderer Grabschmuck darf nur unmittelbar an dem von der Gemeinde errichteten Gedenkstein abgestellt werden.

(9) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 28

Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30

Haftung

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- b) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
 4. lärmt, spielt oder lagert
 5. Druckschriften verteilt,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) entgegen § 6 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 11 Abs. 2 vornimmt,
- f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 21 nicht einhält,
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 25 Abs. 1 entfernt, Grabmale, bauliche Anlage oder Grabsausstattungen entgegen den §§ 23, 24 und 26 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- h) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 26 Abs. 6 verwendet,
- i) Grabstätten entgegen § 26 bepflanzt,
- j) Grabstätten nach § 27 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher, weiblicher als auch diverser Form.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen

- der ehemaligen Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum 20.04.2010 und
 - der ehemaligen Gemeinde Günthersleben-Wechmar mit Ausfertigungsdatum 25.03.2010
- und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 13.07.2021

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 05.07.2021 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang für die Friedhofsgebührensatzung der Landgemeinde Drei Gleichen, Beschluss-Nr. LG1-GR-2021/29-075 vom 24.06.2021 bestätigt. Das Schreiben ist am 06.07.2021 (per E-Mail) bei der Gemeinde Drei Gleichen eingegangen. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekanntgemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Friedhofsgebührensatzung der Landgemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 07/2021 am 24.07.2021 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 25.07.2021 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 13.07.2021

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drei Gleichen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - sowie des § 36 der Friedhofsatzung der Gemeinde Drei Gleichen vom 24.06.2021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 24.06.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Drei Gleichen in der jeweilig gültigen Verfassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Bestattungs-, Beisetzungs- und Ausgrabungsgebühren

Bestattungs-, Beisetzungs- und Ausgrabungsgebühren werden von der Gemeinde nicht erhoben, da Bestattungen, Beisetzungen und Ausgrabungen nur von Fremdfirmen (Bestattungsunternehmen) durchgeführt werden.

§ 6

Erwerb der Nutzungsrechte, Grabstättengebühren

1. **Urnengemeinschaftsanlage**
Urnengrabstätte
Nutzungszeit 15 Jahre **265,00 €**
2. **Rasengräber**
Urnengrabstätte
Nutzungszeit 15 Jahre **265,00 €**
3. **Reihengräber**
 - a) Urnenreihengrab
Nutzungszeit 20 Jahre **350,00 €**
Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab werden pro Jahr 1/20 der jeweiligen Grabstättengebühr berechnet.
 - b) Erdbestattungsreihengrab
Nutzungszeit 20 Jahre **700,00 €**
 - c) Erdbestattungsreihendoppelgrab
Nutzungszeit 20 Jahre **1.500,00 €**
 - d) Erdbestattungsreihenkindergrab
Nutzungszeit 20 Jahre **350,00 €**
Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungsreihengrab werden pro Jahr 1/20 der jeweiligen Grabstättengebühr berechnet.
4. **Wahlgräber**
 - a) Urnenwahlgrabstätten
Nutzungszeit 40 Jahre **1.200,00 €**
Entsprechend § 18 der Friedhofssatzung ist nach Ablauf dieser Nutzungszeit eine Verlängerung der Nutzungszeit für weitere 40 Jahre möglich.
 - b) Erdbestattungswahlgrabstätten
Nutzungszeit 40 Jahre **3.100,00 €**
Entsprechend § 15 der Friedhofssatzung ist nach Ablauf dieser Nutzungszeit eine Verlängerung der Nutzungszeit für weitere 40 Jahre möglich.

§ 7

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

1. Beseitigung von Grabsteinen, Einfassungen und Abdeckplatten von Urnenreihengräbern, Urnenwahlgrabstätten und Erdbestattungsreihengräbern (Einzelgrabstätten) **150,00 €**

- | | |
|--|----------|
| 2. Beseitigung von Grabsteinen, Einfassungen und Abdeckplatten von Erdbestattungsreihendoppelgräbern und Erdbestattungswahlgräbern | 210,00 € |
| 3. Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Büschen je Einzelgrab | 55,00 € |
| 4. Beseitigung von Rasengrabstätten | 25,00 € |

§ 8**Benutzung der Leichenhallen**

- | | |
|----------------------|---------|
| Sargfeier/Urnenfeier | 85,00 € |
|----------------------|---------|
- Mit dieser Gebühr sind die Reinigungskosten abgegolten.

§ 9**Verwaltungsgebühren**

(1) Die Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Drei Gleichen in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

(2) Gebühren für die Erteilung einer Zulassung für Gewerbebetriebe gemäß § 7 der Friedhofssatzung der Gemeinde Drei Gleichen:

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) Einzelgenehmigung | 10,00 € |
| b) Gebühr für fünf Jahre | 50,00 € |

(3) Allgemeine Gebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Umschreibungen von Grabnutzungsrechten | 10,00 € |
| b) Bearbeitung von Umbettungsanträgen | 10,00 € |
| c) Ausstellung einer Urnenbescheinigung | 5,00 € |
| d) Sonstige Genehmigungen | 10,00 € |

§ 10**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen
- der ehemaligen Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum vom 13.12.2013
 - der ehemaligen Gemeinde Günthersleben-Wechmar mit Ausfertigungsdatum vom 25.03.2015 außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 13.07.2021

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 07.07.2021 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang für die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Drei Gleichen, Beschluss-Nr. LG1-GR-2021/29-076 vom 24.06.2021 bestätigt. Das Schreiben ist am 07.07.2021 (per E-Mail) bei der Gemeinde Drei Gleichen eingegangen. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekanntgemacht werden.
Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 07/2021 am 24.07.2021 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 25.07.2021 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 13.07.2021

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Drei Gleichen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Drei Gleichen beschlossen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**§ 1****Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Das gilt auch dann, wenn zwischen dem Grundstück und der Straße eine den Erschließungsanlagen zuzurechnende Grundfläche liegt (z. B. Grünanlagen, Grünstreifen, Parkplätze, Böschungen, Gräben und ähnliche Anlagen).

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

(4) Entstehen Verunreinigungen durch Veranstaltungen, Verteilen von Werbematerial bei Schaubuden, Verkaufswerbeständen u. ä. oder durch sonstige Anlagen oder Einrichtungen, so sind die Veranstalter, Eigentümer oder Inhaber zur unverzüglichen Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet.

§ 2**Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Rand- und Sicherheitsstreifen,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f) die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3**Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke, sofern zwischen den Verpflichteten nichts anderweitiges vereinbart und der Gemeinde angezeigt wurde.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

- die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7) und
- den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Gras, Unkraut, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

III

WINTERDIENST

§ 8

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(5) Die Abflußrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen und gegebenenfalls zu wiederholen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von

Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde Drei Gleichen.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
 3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 12 Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum 06.12.2010 außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 13.07.2021

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Mahnung

Für alle Abgabepflichtigen (Steuer- und Gebührenschildner), die noch keine schriftlichen Mahnungen erhalten haben, mahnt die Kasse der Gemeinde Drei Gleichen gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz die

zum 01.07.2021 fällig

gewesenen, regelmäßig wiederkehrenden öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern und Gebühren) an.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche wird bei Nichtzahlung die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen angeordnet. Beginn der Frist ist das Erscheinungsdatum des Drei-Gleichen-Boten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für bereits fällig gewordene Abgaben nach § 240 Abgabenordnung bzw. § 15 Abs. Nr. 5 b) bb) Thüringer Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 240 AO Säumniszuschläge zu erheben sind.

Die Rückstände sind umgehend an die Gemeindeverwaltung Drei Gleichen unter Angabe von Kassenzahlen/ Abgabenummer zu zahlen (ohne Angabe ist eine richtige Zuordnung nicht möglich und es kann zu Vollstreckungsmaßnahmen kommen).

**Bankverbindung:
Kreissparkasse Gotha:**

BIC: HELADEF1GTH

IBAN: DE38 8205 2020 0415 0012 18

gez. D. Steuding
Leiterin Finanzverwaltung

Termine für Grund- und Gewerbesteuern

Sehr geehrte Steuerzahler
wir möchten Sie daran erinnern, dass am **15. August 2021** der Zahltermin für die vierteljährliche Steuerzahlung ist.

Wir weisen darauf hin, dass die Einzahlungen so zu erfolgen haben, dass der Betrag zum Fälligkeitstermin bereits auf dem Gemeindep konto erscheint. Nutzen Sie unser Abbuchungsverfahren!

Bitte beachten Sie, dass Sie künftige Einzahlungen für die Gemeinde Drei Gleichen nur noch auf folgende Bankverbindungen vornehmen:

Kreissparkasse Gotha:

BIC: HELADEF1GTH

IBAN: DE38 8205 2020 0415 0012 18

Raiffeisenbank Gotha:

BIC: GENODEF1GTH

IBAN: DE03 8206 4168 0000 0060 09

Deutsche Kreditbank DKB

BIC: BYLADEM1001

IBAN: DE10 1203 0000 0000 9330 93

gez. D. Steuding
Leiterin Finanzverwaltung

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Drei Gleichen beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Jugendsozialarbeiters (m/w/d)

auf gesetzlicher Grundlage der §§ 11 - 14 SGB VIII unbefristet mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu besetzen

Die Tätigkeit umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben

- Betreuung der Jugendclubs in der Landgemeinde Drei Gleichen und der Gemeinde Schwabhausen, aufsuchende Jugendarbeit und Unterbreitung von Angeboten in den 8 Ortsteilen der Gemeinde
- Organisation von außerschulischen Maßnahmen und Veranstaltungen mit Bildungscharakter im kulturellen, politischen, sozialen, naturkundlichen oder technischen Bereich
- Zusammenarbeit mit den regional ansässigen Schulen und Initiierung von Angeboten der Schulsozialarbeit/ Schuljugendarbeit in Form von Arbeitsgemeinschaften, Gruppenangeboten und Klassenklima verbessernden Maßnahmen sowie Beratung und Begleitung bei der Bewältigung des Schul-alltages, wöchentliche Schulclubbetreuung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Projektarbeit
- bedarfsweise internationale Jugendarbeit
- Angebote im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie des Kinder- und Jugendschutzes
- Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei sozialen, familiären und schulischen Belangen/ Einzelfallberatung
- Förderung des jugendlichen Ehrenamtes und der Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- generationsübergreifende Arbeit, Gemeinwesenarbeit
- bedarfsweise Elternarbeit
- Abrechnung und Verwaltung von Fördermitteln
- Organisation und Durchführung von Ferienfreizeiten, Kurzfreizeiten u. Tagesveranstaltungen, Kalkulation und Abrechnung
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendsozialarbeitern und Behörden, insbesondere des Landkreises Gotha und des Landes Thüringen, mit freien Trägern der Jugendhilfe und ortsansässigen Vereinen

Von der/ dem Bewerberin/ Bewerber werden erwartet (Voraussetzungen)

- Abschluss als Sozialarbeiter /Sozialpädagoge(in) oder vergleichbares Berufsprofil (Dipl./B.A./M.A.)
- wünschenswert sind berufliche Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Kenntnisse der Jugendhilfestrukturen im Landkreis Gotha
- psychologisches Einfühlungsvermögen und positive Einstellung zu Kindern und Jugendlichen, Gesprächsführungskompetenz, Koordinierungsvermögen und Flexibilität
- Erfahrungen im Umgang mit Menschen und Teamfähigkeit
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft auch außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und selbständige Aufgabenwahrnehmung (flexible Arbeitszeitgestaltung, da der Aufgabenbereich durch 2 Fachkräfte ausgestaltet wird) und gegebenenfalls im variablen 2-Schichtsystem
- Kenntnisse im SGB VIII und angrenzende Bereiche, wie z.B. SGB II und SGB XII
- Führerschein Klasse B und grundsätzliche Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und nach den Festlegungen der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in der Entgeltgruppe S 11 b. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre ausführliche schriftliche Bewerbung, die Sie bitte an folgende Anschrift richten:

Gemeinde Drei Gleichen
OT Wandersleben
Schulstr. 1
99869 Drei Gleichen

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten von der Gemeinde Drei Gleichen nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Abfallentsorgung

Termine Abfallentsorgung im Redaktionszeitraum

	Cobstädt Grableben Großbrettbach	Günthersleben	Wechmar	Mühlberg	Seebergen	Wandersleben
Restmülltonne	05.08.2021	03.08.2021	03.08.2021	12.08.2021	05.08.2021	12.08.2021
Biotonne	30.07.2021 13.08.2021	04.08.2021 18.08.2021	04.08.2021 18.08.2021	28.07.2021 11.08.2021	05.08.2021 19.08.2021	28.07.2021 11.08.2021
Gelbe Tonne	05.08.2021	04.08.2021	04.08.2021	04.08.2021	10.08.2021	04.08.2021
Papiertonne	17.08.2021	20.08.2021	20.08.2021	26.07.2021 23.08.2021	26.07.2021 23.08.2021	26.07.2021 23.08.2021

Achtung: Änderungen vorbehalten!

Bitte beachten Sie, dass die Tonnen und gelben Säcke vor dem Abfuhrtag frühestens ab 18:00 Uhr und am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr bereitgestellt werden müssen.

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe:

Annahme von Sperrmüll, Schrott, E-Schrott, Grünschnitt und Alt-
holz, sowie Sonderabfall
- Gebührenbescheid ist mitzubringen -

Nesse-Apfelstädt, OT Kornhochheim,

auf dem Gelände des Landgutes, Tel.: 036202/75946

Donnerstag:	15:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	10:00 - 18:00 Uhr
Samstag:	08:00 - 14:00 Uhr
Sonderabfall immer freitags	16:00 - 18:00 Uhr

Gotha-Nord, Kindleber Straße 188, Tel.: 036253/ 31129

Dienstag - Freitag:	10:00 - 18:00 Uhr
Samstag:	08:00 - 14:00 Uhr
Sonderabfall immer donnerstags:	10:00 - 14:00 Uhr

**Gotha-Süd, Gewerbepark Klinge, Schlegelstraße 15 b,
Tel.: 036253/ 31129**

Dienstag - Freitag:	10:00 - 18:00 Uhr
Samstag:	08:00 - 14:00 Uhr
Sonderabfall immer donnerstags:	14:30 - 18:00 Uhr

Deponie und Wertstoffhof, OT Wipperoda,

An der Hardt 1, Leinatal, Service-Tel.: 036253/31129

Montag - Freitag:	08:00 - 16:00 Uhr
1. Samstag im Monat:	08:00 - 12:00 Uhr
Schadstoffannahme immer dienstags	11:30 - 14:30 Uhr

E-Mail: info@abfallservice-gotha.de,
Internet: www.abfallservice-gotha.de

Gratulation

HERZLICHEN
Glückwunsch

*Durchwandle froh und heiter
Dein Leben Jahr für Jahr.
Das Glück sei Dein Begleiter,
Dein Himmel ewig klar!*

Bürgermeister Jens Leffler
gratuliert im Namen der Ortschaftsbürgermeister
und der Ortschaftsräte der Gemeinde Drei Gleichen
allen Bürgern, die im **Juli** ihren
Geburtstag oder ein Ehejubiläum feiern, recht herzlich.

Wir wünschen Ihnen viel Gesundheit, Glück und Erfolg
sowie Zufriedenheit und persönliches Wohlergehen.

Erleben Sie einen wunderschönen Tag.
Genießen Sie die Aufmerksamkeiten,
die Ihnen durch Ihre Familie,
Freunde, Nachbarn und Bekannten
entgegengebracht werden.

Herzliche Glückwünsche

Auf diesem Wege gratuliere ich allen Jugendweiheteilnehmern/
-innen und Konfirmanden/-innen recht herzlich zu ihrem
Ehrentag, verbunden mit den besten Wünschen für ihren
neuen Lebensabschnitt.

gez. J. Leffler
Bürgermeister im Namen aller Ortschaftsbürgermeister
der Gemeinde Drei Gleichen

Mitteilungen**Übergabe von Materialien
für die Brandschutzerziehung**

Am Mittwoch, dem 30. Juni 2021, wurden durch den Kreisbrandinspektor Patrick Keil zwei Koffer für die Brandschutzerziehung in der Gemeinde Drei Gleichen an Bürgermeister Jens Leffler und Ortsbrandmeister Christoph Hallmann übergeben. Das Set beinhaltet diverse Materialien und Lehrbücher für Kindergarten und Grundschule. Mit verschiedenen brennbaren und nicht brennbaren Materialien kann das Brennverhalten realistisch demonstriert werden. Damit die Kleinsten bereits lernen können, was zu tun ist, wenn es brennt, kann mit diesen Schulungskoffern ausgiebig gelehrt werden. Des Weiteren beinhaltet das Set einen Telefonkoffer, um das richtige Absetzen eines Notrufes zu üben. Die Koffer stehen ebenfalls unseren Ortsteilfeuerwehren für Ausbildungszwecke u.a. in der Kinder- und Jugendfeuerwehr zur Verfügung.

An dieser Stelle auch noch einmal recht herzlichen Dank an den Landkreis Gotha für die Anschaffung dieser Schulungskoffer.

gez. J. Leffler
Bürgermeister

gez. Ch. Hallmann
Ortsbrandmeister

**Kirchliche Nachrichten****Gottesdienste und Kirchliche Nachrichten****Sonntag, 25. Juli**

- | | |
|-----------|--|
| 09:30 Uhr | Andacht mit Einweihung der Mitfahrbank in Grabsleben (Ichtershäuser Straße/neben der Bushaltestelle) |
| 10:00 Uhr | Andacht mit Einweihung der Mitfahrbank in Günthersleben (Bushaltestelle am Anger) |
| 10:00 Uhr | Gottesdienst zur Einweihung der Mitfahrbänke in Wechmar |
| 10:30 Uhr | Andacht mit Einweihung der Mitfahrbank in Cobstädt (Schenkstraße/vor dem Hofladen) |
| 10:30 Uhr | Andacht mit Einweihung der Mitfahrbank in Seebergen (Hauptstraße/Ecke Lohbankgasse) |
| 11:00 Uhr | Gottesdienst zur Einweihung der Mitfahrbänke in Mühlberg |

Sonntag, 01. August09:30 Uhr Gottesdienst in Günthersleben10:30 Uhr Gottesdienst in Wandersleben**Sonntag, 08. August**10:00 Uhr Gottesdienst in Seebergen**Sonntag, 15. August**09:30 Uhr Gottesdienst in Günthersleben10:40 Uhr Gottesdienst in Cobstädt11:00 Uhr Gottesdienst in Seebergen11:30 Uhr Gottesdienst in Großbrettbach**Sonntag, 22. August**09:30 Uhr Gottesdienst in Grabsleben11:00 Uhr Gottesdienst in Seebergen11:00 Uhr Gottesdienst in Wandersleben

Für alle Veranstaltungen gelten die Covid19-Hygienevorschriften! Entsprechende Änderungen der Veranstaltungen/Termine entnehmen Sie bitte aus den Schaukästen der jeweiligen Kirchgemeinden.

SPRECHZEITEN:**Pfarrer Müller** ist zu erreichen unter:

Ev.-Luth. Pfarramt Mühlberg, Goethestr. 2,

OT Mühlberg, 99869 Drei Gleichen

Tel./Fax: 036256/ 80726, info@pfarramt-muehlberg.de

Pastorin Denner ist zu erreichen unter:

Ev.-Luth. Pfarramt Seebergen,

Hauptstr. 134, OT Seebergen, 99869 Drei Gleichen

Tel.: 036256/ 21605; Fax: 036256/ 32679,

pfarramt@kgv-seebergen.de

Pfarrer Kramer ist zu erreichen unter:

Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Apfelstädt,

Kirchgasse 4, OT Apfelstädt, 99192 Nesse-Apfelstädt,

Tel.: 036202/ 90595, Ev.pfarramt.apfelstaedt@gmx.de

Sonstiges

Unsere Apfelstädt braucht eine starke Stimme – helfen Sie mit!

Unsere Apfelstädt ist ein 34 km langer Fluss und entspringt in unserem Thüringer Wald. Sie ist ab dem Ablauf der Talsperre Tambach-Dietharz ein Gewässer der ersten Ordnung und gehört zum Flusssystem Elbe. Der Flusslauf ist Bestandteil des FFH-Schutzgebietes 55. Im Gebiet sind bisher über 440 Pflanzen- und über 500 Tierarten nachgewiesen. Weiterhin war es bisher die einzige noch intakte Flusssau Thüringens mit Resten der vom Aussterben bedrohten „Eichen-Eschen-Ulmen-Auenwälder“. Seit Mitte 2020 wird die Apfelstädt durch einen Bypass, um ihr natürliches Flussbett herum, durch die Westringkaskade direkt nach Erfurt umgeleitet. Im Norden von Erfurt entstand zur Bundesgartenschau ein See für Erholungs- und Freizeit Zwecke sowie ein Schau-Wasserkraftwerk. Da das kalte Talsperrenwasser so nicht in die Gera eingeleitet werden darf, ist dieser See zur Verbesserung des Mikroklimas notwendig und eine Voraussetzung zum Betreiben der WRK. In diesem Bypass sind zwei Wasserkraftwerke eingebaut, die sogenannten Ökostrom erzeugen. Wir alle haben es in den letzten Jahren beobachtet, wie der Wasserstand unserer Apfelstädt gefallen ist bis hin zum kompletten Trockenfallen über mehrere Monate. Das beispielsweise auch der Spring in Mühlberg zeitgleich über mehrere Monate im letzten Jahr trockengefallen ist, ist bemerkenswert. Weitere Schäden sind weithin ersichtlich. Die Fische der Apfelstädt mussten abgefischt werden und viele uralte Bäume in und um die Apfelstädt sind abgestorben und mussten bereits entnommen werden. Das kann und darf nicht so weitergehen!

Die Bürgerinitiative „Lebensraum-Apfelstädt“ kämpft seit letztem Jahr intensiv für den Erhalt unserer Apfelstädt. Durch die erste Petition mit knapp 5.000 Unterschriften haben wir bereits im letzten Jahr den Landtag etwas „wachgerüttelt“. Der Petitionsausschuss des Thüringer Landtags in Erfurt hat sich bereits mit dem Thema auseinandergesetzt.

Nun wollen wir den nächsten Schritt gehen. Wir, die Bürgerinitiative „Lebensraum-Apfelstädt“ wollen selbst eine Anhörung erwirken. Wir wollen die Situation hier bei uns klar darstellen, mit den Abgeordneten ins Gespräch kommen und eine schnellstmögliche Veränderung erwirken.

Dafür brauchen wir und die Apfelstädt Ihre Unterstützung!

Voraussetzung für die persönliche Anhörung ist eine erneute Petition. Hier sind „die Hürden“ sehr hoch. Die Unterstützung ist nur über das Internet auf der Homepage des Landtages unter <https://petitionen.thueringer-landtag.de> möglich. Man muss sich mit allen persönlichen Adressangaben und einer persönlichen Emailadresse anmelden. Erst dann kann man unsere Petition durch das Mitzeichnen unterstützen. Hinzu kommt, dass diese Homepage schnell überlastet ist und zeitweise ausfällt. Zum Redaktionsschluss stehen wir bei 1.200 Unterstützerstimmen und benötigen aber mindestens 1.500 Stimmen.

Wir wissen, dass dieses Verfahren sehr aufwendig ist. **Dennoch bitten wir Sie alle, den Aufwand auf sich zu nehmen und bis spätestens 2. August der Apfelstädt damit eine starke Stimme zu geben! Danke!**

Kommen Sie gerne mit uns ins Gespräch bei den Bürgerversammlungen, die wir in allen betroffenen Ortsteilen planen oder im Internet unter www.lebensraum-apfelstaedt.de oder setzen sich mit uns per Email kontakt@lebensraum-apfelstaedt.de in Verbindung.

gez. Bürgerinitiative „Lebensraum Apfelstädt“

Foto: Lisa Kristin, Photography

Wichtige Informationen zur neuen Bürgerinformationsbroschüre der Landgemeinde Drei Gleichen gemeinsam mit der Gemeinde Schwabhausen

Das Erscheinen der neuen Bürgerinformationsbroschüre war ursprünglich für den März 2021 geplant.

Aufgrund der aktuellen Situation in Verbindung mit der Pandemie und den damit verbundenen Umständen wird sich der Erscheinungstermin der neuen Bürgerinformationsbroschüre voraussichtlich auf das I. Quartal 2022 verschieben. Es ist unser Anliegen, dass sich alle Vereine und Verbände der Landgemeinde Drei Gleichen und der Gemeinde Schwabhausen in dieser Broschüre präsentieren.

Sie haben diese Möglichkeit bisher noch nicht für sich in Betracht gezogen? Dann nutzen Sie die Gelegenheit und stellen sich und Ihren Verein/Verband mit ein paar Worten und einem Foto kurz vor. Sollte es Ihrerseits gewünscht sein, dann geben Sie bitte einen Ansprechpartner mit seinen Kontaktdaten für die Veröffentlichung in der Broschüre an. Der Umfang sollte eine A4-Seite (inkl. max. 2 Fotos) nicht überschreiten.

Letzter Einreichungstermin für Ihre Beiträge ist der 31.08.2021.

Bitte senden Sie Ihr Vorstellungsschreiben per Mail an m.kecke@gemeinde-drei-gleichen.de.

Die Broschüre wird ausschließlich über Annoncenschaltung finanziert.

Ich bedanke mich bereits im Voraus für Ihren Beitrag zur neuen Bürgerinformationsbroschüre der Landgemeinde Drei Gleichen gemeinsam mit der Gemeinde Schwabhausen sowie für die Annoncenschaltung zur Finanzierung.

**gez. J. Leffler
Bürgermeister**



SOMMERFERIEN 2021

Montag, 09.08.2021- Freitag, 13.08.2021:
„Entdeckerwoche in Neudietendorf“
Eine Woche voller toller Aktivitäten im Jugendclub Neudietendorf
TN- Beitrag: für die Woche 50,00 € pro Person (inkl. Material, Mittagessen, Fahrtkosten und Eintrittspreise)

Montag, 16.08.2021- Freitag, 20.08.2021
Themenwoche: „Rund um Spiele“ im OT Wandersleben
#Eine Woche toller Aktivitäten rund um Spiel und Spaß
TN-Beitrag: für die Woche 50,00 € pro Person (inkl. Material, Mittagessen, Eintrittspreise und Fahrtkosten)

Dienstag, 24.08.2021
Stadtbummel, Petersberg und Kino Besuch in Erfurt
TN- Beitrag : 12,00 € pro Person (inkl. Fahrtkosten und Eintritt)

Mittwoch, 25.08.2021
Nordstrand zum Schwimmen, Naturlehrpfad erkunden
(Es kann Wasserski gefahren werden, auf eigene Kosten 15,00 € pro Stunde)
TN-Beitrag: 7,00 € pro Person (inkl. Fahrtkosten und Eintritt)

Donnerstg. 26.08.2021
Wandern zur Alten Sternwarte mit angrenzenden Spielplatz und Besuch des Tierparks
TN- Beitrag: 5,00 € pro Person (inkl. Eintritt)

Anmeldungen und Infos bis zum 31.07.2021 unter:
Jaqueline Kornhaas: Kornhaas@Gemeinde-drei-gleichen.de
Jugendsozialarbeiterin Gemeinde Drei Gleichen
Bildquelle: Canva

OS Cobstädt/Grabsleben/Großbrettbach

Nichtamtlicher Teil

Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreismunicipalitäten zur anstehenden Baumaßnahme

„Kläranlage Cobstädt“

Nachdem nun die Kanalisation in der Ortsdurchfahrt Cobstädt fertig gestellt wurde, galt es die nachfolgenden erforderlichen Baumaßnahmen zur abwassertechnischen Beseitigung des anfallenden Abwassers der Ortsteile Cobstädt und Grabsleben zu ordnen und zeitlich zu staffeln. Hierzu wurden die folgenden Abschnitte gebildet:

Teil A Zufahrtsstraße, Zulaufpumpwerk, Druckleitung zur Kläranlage (Pferderied) und Schmutzwasserkanal Rettbacher Straße

Teil B Kläranlage mit einer Ausbaugröße von 800 Einwohnerwerten im Pferderied an der Roth

Teil C Verbindungssammler von Grabsleben nach Cobstädt

Um die Finanzierung dieser Bauabschnitte sicherzustellen, ist die Genehmigung von Fördermitteln zwingend erforderlich.

Für den Teil B - den Neubau der Kläranlage - liegt bereits ein Fördermittelbescheid vor. Die Baumaßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben und an die Firma Herzog-Bau aus Tüttleben vergeben. Die Baudurchführung ist von Juni 2021 bis Dezember 2022 vorgesehen.

Für den Teil A liegt derzeit die Bestätigung zur Aufnahme in das Förderprogramm vor, aber noch kein Fördermittelbescheid. Daher konnte bisher noch kein Vergabeverfahren eingeleitet werden. Wir gehen jedoch von einem baldigen Eingang des Fördermittelbescheides aus und streben eine schnellstmögliche Ausschreibung, Vergabe und einem Baubeginn noch in diesem Jahr an.

Weiterhin ist es geplant den Teil C im nächsten Jahr zur Förderung anzumelden, wodurch ein Baubeginn im Jahr 2023 angestrebt wird.

Für den Neubau der Kläranlage werden Frau Weidemüller (Herzog-Bau 03621/3093-36) und Herr Förster (WAG 03621/387-451) als Ansprechpartner zu den Bauberatungen montags um 14 Uhr vor Ort sein.

Mit dieser Baumaßnahme wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität im Einzugsgebiet der Roth geleistet und die Voraussetzung geschaffen, nach vielen Jahren endlich eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbehandlung in den Orten Cobstädt und Grabsleben anbieten zu können.

Mit Abschluss der Teile A und B besteht mit Ausnahme der Grundstücke „Am Waidgarten“ für die gesamte Ortslage eine Anschlussmöglichkeit an die neue Kläranlage. Weiterhin kann die im Zuge der Errichtung des Wohngebietes „Am Biel“ errichtete alte Kläranlage außer Betrieb gehen und in der Folge zurückgebaut werden.

gez. C. Ludwig
Werksleiter WAZV Gotha

gez. J. Leffler
Bürgermeister

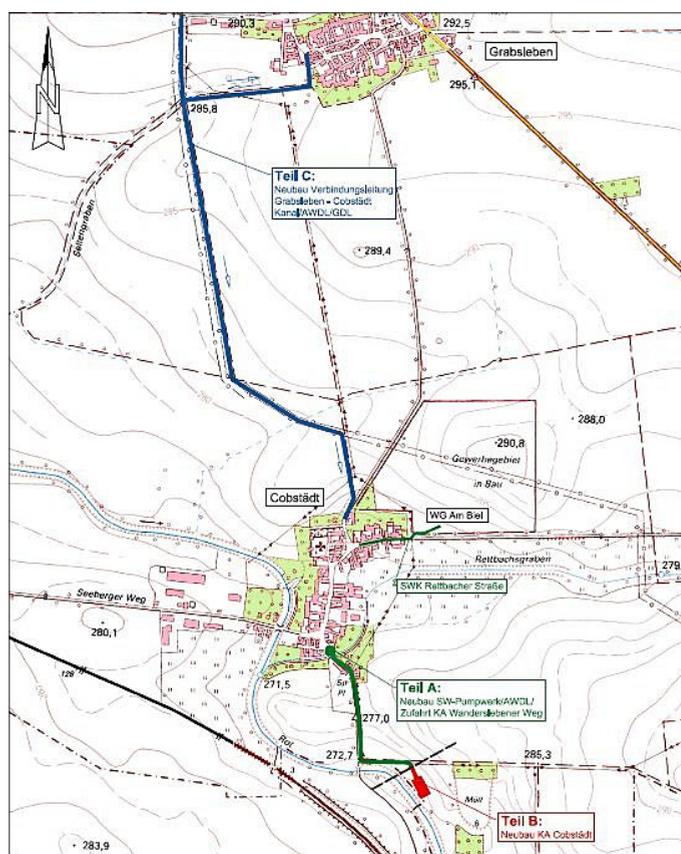


Foto: Planungsbüro Poch & Zänker aus Erfurt



Animation zur geplanten Kläranlage Cobstädt

Foto: Planungsbüro Poch & Zänker aus Erfurt

OS Günthersleben/Wechmar

Nichtamtlicher Teil



„Also lautet ein Beschluss:
Dass der Mensch was lernen muss.
Nicht allein das ABC
bringt den Menschen in die Höh.
Nicht allein im Schreiben, Lesen
übt sich ein vernünftiges Wesen.
Nicht allein in Rechnungssachen
Soll der Mensch sich Mühe machen.
Sondern auch der Weisheit Lehren
Muss man mit Vergnügen hören“

Wilhelm Busch

Die Zeit des Kindergartens neigt sich nun für viele Kinder in den beiden Kindertagesstätten Sonnenschein in Günthersleben und Wichtelburg in Wechmar, dem Ende entgegen. Mit dem nun schon traditionellen Fenstersprung begießen die Schulanfänger der Kita Wichtelburg am 03.07.2021 ihr Zuckertütenfest. Das Zuckertütenfest der Kita Sonnenschein fand am 15.07.2021 im Waldhof in Finsterbergen statt.

Bald sitzen nun die Schulanfänger auf einer Schulbank und lernen in den nächsten Jahren alle die Dinge, welche sie für ihr späteres Leben benötigen.

Dafür wünsche in den Schulanfängern, auch im Namen des Ortschaftsrates, alles Gute.

Auch für alle Schülerinnen und Schüler der Burgenlandschule und der Gymnasien geht ein sicherlich nicht immer einfaches Schuljahr 2020/21 zu Ende. Wechselunterricht und Thüringer Schulcloud haben sicherlich nicht nur Euch, sondern auch eure Eltern und Lehrer zum Verzweifeln gebracht. Jetzt ist das Schuljahr zu Ende. Allen Schulabgängern gratuliere ich recht herzlich zum bestanden und hoffentlich guten Schulabschluss. Für Euren weiteren Lebensweg, alles Gute und genießt die letzten Ferien.

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Günthersleben/Wechmar, auch Ihnen wünschen ich und der Ortschaftsrat einen schönen Sommer, welcher hoffentlich nicht ganz so verregnet ist.

gez. F. Ritter
OS-Bürgermeister



Senioren

Seniorentreff Günthersleben

Veranstaltungsplan Juli/August 2021

Mittwoch, 28.07.

14:00 Uhr Spiele-Nachmittag

Mittwoch, 04.08.

13:30 Uhr Kegeln

Mittwoch, 11.08.

14:00 Uhr Spiele-Nachmittag

gez.

G. Bischoff

OS Mühlberg

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

Herzliche Einladung zum Springfest 2021

OT Mühlberg



Sonntag, 01.08.2021

ab 10:00 Uhr Fröhschoppen
ab 14:00 Uhr bunt gestaltetes Programm für Groß und Klein

Entenrennen, Hüpfburg, Kinderschminken, Wissenstest mit dem Küren der Springnix 2021 & vieles mehr ...

Die musikalische Umrahmung erfolgt durch die Zacher-Armstroff-Hausband.

Alle Mühlberger sowie alle Einwohner unserer Gemeinde Drei Gleichen und Gäste sind herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

gez. J. Leffler
Bürgermeister

gez. K. Ullrich
OS-Bürgermeister

Senioren

Veranstaltungen des Mühlberger Seniorenclubs

Donnerstag, den 29.07.2021

Busfahrt ins Thermalbad nach Bad Rodach,
Treffpunkt 7:45 Uhr auf dem Markt in Mühlberg

Hinweis: Eine Teilnahme kann nur erfolgen, wenn Sie vollständig geimpft sind, oder einen Negativ-Test vorweisen können, der nicht älter als 24h sein darf. Bitte vergessen Sie Ihren Impfausweis nicht, da dieser als Nachweis dient.

Dienstag, den 10.08.2021

Geburtstag des Monats in der Bauernstube

gez.

Ch. Friedrich

Sonstiges

Keramikausstellung auf der Mühlburg

Im Rahmen der wechselnden Ausstellungen im Kellergewölbe der Mühlburg ist in diesem Jahr die Keramik der Möbisburger Töpfermühle zu sehen. Über 100 Objekte laden zum Bestaunen ein. Das Markenzeichen der Töpfermühle, der „Möbicus“ ist in verschiedenen Varianten, wie „Orgelpfeifen“ im Kellergewölbe zu sehen. Kleine Elflinge schwirren durch den Keller und können käuflich erworben werden. Auch Gebrauchsgegenstände, wie Tassen, Butterdosen, Teller, Schüsseln u. ä. sind zu sehen. Der Töpfergeselle Maximilian Moser hat die ausgestellten Objekte handgefertigt. Farblich gestaltet wurden sie von der Dekormalerin Ute Kummer. Die Ausstellung ist im Rahmen der Öffnungszeiten der Mühlburg von Montag bis Sonntag von 10:00 - 17:00 Uhr bis zum 31.10.2021 zu sehen.

gez.

Team der Kulturscheune



Keramikausstellung auf der Mühlburg



Keramikausstellung auf der Mühlburg

OS Seebergen

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Mauersanierung in Oberboihinger Straße abgeschlossen



Man hat sie im Vorbeifahren fast gar nicht mehr wahrgenommen. Wie ein vergessenes Relikt der Vergangenheit trennte eine baufällige Mauer unsere sanierte Oberboihinger Straße zum Seeberger „Änger“. Seit einiger Zeit konnten Anwohner und aufmerksame Passanten beobachten, dass sich dort etwas tut. Die baufälligen Teile der Mauer wurden abgetragen, erneuert und die 60 Meter lange Mauer wurde fachmännisch neu verputzt. Schauen Sie sich bei Gelegenheit das „Meisterstück“ einmal an. Ich bedanke mich im Namen aller Seebergerinnen und Seebergern bei unserem Rolf Gedig für diese tolle Arbeit und das gelungene Ergebnis. Rolf hat durch sein handwerkliches Geschick und viel Fleiß unserer Oberboihinger Straße nochmal ein ganz neues Aussehen gegeben. Vielen Dank auch für die Unterstützung durch unseren Bauhof. Ich freue mich schon auf den nächsten Besuch aus unserer Partnergemeinde, um den Gästen dann auch die rekonstruierte Mauer präsentieren zu können. Somit ist jetzt die Sanierung der Straße abgeschlossen.

gez. Hartwig Gießle
OS-Bürgermeister

Schadholzaufarbeitung und Baumfällungen auf dem Seeberg

Trotz der diesjährigen zahlreichen Niederschläge haben die Bäume und der Wald mit den letzten zwei trockenen Jahren sehr zu kämpfen. Durch den Trockenstress haben Schadinsekten (z.B. Borkenkäfer) und Krankheitserreger ein leichtes Spiel, ältere und nicht so vitale Bäume zu befallen und teilweise diese zum Absterben zu bringen.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde Drei Gleichen in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde Gotha, von Juli bis September 2021 im Zuge der regulären Waldbewirtschaftung das entstandene Schadholz/Totholz aufzuarbeiten. Dies wird überwiegend im Bereich des Nordhanges am Seeberg stattfinden.

An der Ortsverbindungsstraße zwischen Seebergen und Tüttleben müssen aus Verkehrssicherheitsgründen fünf Schwarzpappel-Hybride gefällt werden. Die Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde Gotha abgestimmt und wird im Juli 2021 ausgeführt. Dadurch kann es kurzzeitig zu Beeinträchtigungen im Straßenverkehr kommen. Ersatzpflanzungen von fünf Eichen sind geplant!

gez. St. Hoffmann
Sachbearbeiter

gez. H. Gießle
OS-Bürgermeister

Vereine und Verbände

Die Seeberger Gemeindeschenke – Ort zum Tagen, Feiern und mit Geschichte

Der Verein Adventsmarkt- und Kultur in Seebergen e.V. hat als eines seiner Satzungsziele die Förderung der Heimatpflege. Dabei liegt das Augenmerk unter anderem darauf, die Gemeindeschenke am Markt als sozialen und kulturellen Treffpunkt zu erhalten und weiterzuentwickeln. „Zukunft kommt von Herkunft“ und aus diesem Grund möchten wir den Tag des offenen Denkmals 2021 nutzen, um über die Geschichte der Gemeindeschenke zu informieren. Daten und Fakten dazu sind recht einfach in den Archiven zu finden, was uns aber besonders wichtig ist, sind persönliche Erinnerung an Veranstaltungen, Arbeitseinsätze, Waschtage oder Familienfeiern in der Schenke. Wahrscheinlich hat jeder Seeberger Verein oder jede Familie die Schenke als „Location“ für die ein oder andere Party schon genutzt. Und das nicht nur in den letzten 50 sondern auch in den letzten 150 Jahren. Wir suchen Fotos oder auch Zeitzeugenberichte zur Gemeindeschenke Seebergen. Bitte lassen Sie alle Seeberger an Ihren Erinnerungen teilhaben. Haben Sie vielleicht sogar noch Fotos von den Großeltern oder Ur-Großeltern, die an die alten Zeiten am Markt erinnern? Hat sogar der Opa damals das Dach mit eingedeckt oder die Oma in der alten Wäscherei die Wäsche gemangelt? Selbstverständlich bekommen Sie alle Originalfotos oder Dokumente zurück.

Schon heute freuen wir uns darauf, Ihnen die Ergebnisse unserer „Forschungen“ präsentieren zu dürfen. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Sie erreichen uns über die Sprechstunde des Ortschaftsbürgermeisters Hartwig Gießle, Dienstag 18:00-19:00 Uhr in der „Alten Schule“ am Markt.

Vielen Dank sagt der Verein Adventsmarkt- und Kultur in Seebergen.

gez. Adventsmarkt- und Kulturverein Seebergen

OS Wandersleben

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Termine Senioren

Fahrt ins Thermalbad nach Bad Rodach

Unsere nächste Busfahrt ins Thermalbad findet am Donnerstag, **29.07.2021**, statt.

Treffpunkt: 07:30 Uhr in Wandersleben

gez.
K. Scheffer

Hinweis: Eine Teilnahme kann nur erfolgen, wenn Sie vollständig geimpft sind, oder einen Negativ-Test vorweisen können, der nicht älter als 24 h sein darf. Bitte vergessen Sie Ihren Impfausweis nicht, da dieser als Nachweis dient.

Veranstaltungen

40 Jahre Bauernmarkt in Wandersleben

18. September 2021 - bitte vormerken!

Liebe Wandersleber*innen,

planen Sie, wie seit 40 Jahren, das
3. Septemberwochenende (18./19.09.2021) ein.

Wie bereits im letzten Jahr, werden viele
Vereine des Dorfes gemeinsam die
Herausforderung annehmen.

Das Resümee vom letzten Bauernmarkt
war sehr positiv - klein aber fein!

Auch dieses Jahr möchten wir die Tradition
des Bauernmarktes weiterführen.

Viele Überraschungen sind wieder geplant
und wir hoffen, dass „Corona“ uns keinen Strich
durch die Rechnung machen wird.

Zwei Highlights möchten wir schon einmal vorab ankündigen:

- **Thüringer für Thüringer:** Linda Feller, Country- und Schlagersängerin aus Ohrdruf, wird am Samstagnachmittag einer unserer Gäste sein
- **NightLife** aus Arnstadt wird ebenfalls für coole Musik und gute Stimmung sorgen

Bitte beachten Sie:

Am 19. September wird der Weltkindertag in Wandersleben bereits vorgefeiert. Für den Weltkindertag am 20.09.2021 sind weitere Aktionen im Drei-Gleichen-Gebiet vorgesehen!

Für interessierte Händler, Gewerbetreibende oder Hobbybastler besteht die Möglichkeit, Samstag und Sonntag einen Stand zu betreiben. Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme mit Herrn Uwe Walther unter Tel.: 0157/ 80647459.

Nähere Informationen zum 40. Bauernmarkt/Weltkindertag folgen in der kommenden Ausgabe des Amtsblattes.

gez. A. Nicol
im Namen des Organisationsteams

Märchenmarkt am

25.07.21
von 11 - 17 Uhr

Hotel Wandersleben

- Zaubhaftes Marktreiben
- Köstlichkeiten aus dem Schlaraffenland
- Sagenhafte Unterhaltung für Groß und Klein mit MärchenOnkel DID!

Eintritt 2,- € (mit Märchenkostüm Eintritt frei)
Eintritt + Zaubershow mit René 7,- € (13:00 und 15:00 Uhr)

Mühlberger Str. 12 · 99869 Drei Gleichen OT Wandersleben
Tel: 03 62 02/ 8 23 75 · hallo@hotel-wandersleben.de



www.hotel-wandersleben.de

Sonstiges

Das Rathaus in Wandersleben hat 300. Geburtstag...

... deshalb haben die Klassen 3a und 3b ein Buch für und über das Rathaus selbst gestaltet

Jeder Schüler hat eine Seite persönlich gemalt oder gedichtet. Dadurch kam ein sehr schönes und umfangreiches Buch mit weit über 20 Seiten zusammen.

Am 12.07.2021 haben wir es persönlich an Herrn Leffler übergeben und dazu ein Ständchen mit dem Lied: „Das Wandern ist des Müllers Lust“ gesungen. Die Schüler beider Klassen haben gemeinsam zwei Wochen daran gearbeitet. Der Bürgermeister hat sich sehr gefreut und bedankte sich dafür. Zum Abschluss haben wir noch gemeinsame Fotos gemacht und sind anschließend wieder in die Schule gegangen.



Foto und Text von Mattis Bonsack und Ina Lesch

Gemeinde Schwabhausen

Nichtamtlicher Teil

Abfallentsorgung

Termine Abfallentsorgung im Redaktionszeitraum

	Schwabhausen
Restmülltonne	06.08.2021
Biotonne	04.08.2021, 18.08.2021
Gelbe Tonne	04.08.2021
Papiertonne	16.08.2021

gez. O. Jungklaus
Bürgermeister



Senioren und Gratulation

Bürgermeister Olaf Jungklaus gratuliert im Namen des Gemeinderates Schwabhausen allen Bürgern, die im **Juli** ihren Geburtstag feiern, recht herzlich.

Wir wünschen Ihnen viel Gesundheit, Glück und Erfolg sowie Zufriedenheit und persönliches Wohlergehen.

Genießen Sie die Aufmerksamkeiten, die Ihnen durch Ihre Familie, Freunde, Nachbarn und Bekannten entgegengebracht werden.

Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Schwabhausen schreibt auf dem Weg der öffentlichen Ausschreibung ein Baugrundstück an der Gothar Straße in der Gemarkung Schwabhausen zum Verkauf aus. **Baugrundstück 2** hat eine Größe von **679 m²**. Der Verkaufspreis beträgt 50,00 €/m². Der Erwerber hat alle Kosten im Zusammenhang mit der Kaufvertragsabwicklung zu tragen. Ihre Bewerbung reichen Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag bis zum **30.08.2021, um 12:00 Uhr** mit der deutlichen Kennzeichnung:

„Bewerbung: Baugrundstück 2, Gemarkung Schwabhausen, Flur 1, Flurstück 46/2 bitte nicht öffnen“ bei der **Gemeinde Drei Gleichen, Schulstraße 1, 99869 Drei Gleichen** ein.

Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass die Gemeinde nicht verpflichtet ist, das Grundstück an einen bestimmten Bieter zu verkaufen. Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Gemeinderat Schwabhausen. Für weitere Auskünfte steht die Bauverwaltung der Gemeinde Drei Gleichen unter Telefon-Nummer: 036202 70840 zur Verfügung.

Neues aus der Gemeinde Schwabhausen

Der Nachwuchs...

im Storchennest ist beringt. In diesem Jahr ist nur ein Storch geschlüpft aber dafür ist er putzmunter. Die Eltern haben reichlich zu tun ihn satt zu bekommen.



gez. O. Jungklaus
Bürgermeister

Nachtragshaushalt nötig

Auf Grund von Mehrausgaben speziell bei der Baumaßnahme in der Gartenstraße macht sich ein Nachtrag für das Haushaltsjahr 2021 erforderlich. Zusätzlich mussten ein Wasserzählerschacht sowie ein Unterflurhydrant am Feuerwehrhaus errichtet werden. Diese Forderung besteht seitens des WAZV. Bei der Brandbekämpfung kann man natürlich jeden zur Verfügung stehenden Hydranten nutzen. Für die Bestückung des Feuerwehrfahrzeuges soll nur noch Trinkwasser aus den Hydranten am Feuerwehrhaus entnommen werden, um eine Abrechnung des WAZV zu ermöglichen. Diese Forderung soll der Gebührensicherheit im Trinkwasserbereich dienen. Weiterhin gab es einen Nachtrag zur Verlegung von Glasfaserleerrohren in diesem Bereich. Ein weiterer Kostenfaktor war die Teilsanierung des verrohrten Vorfluters (Betonrohr DN 800) in der Gartenstraße. Marode Stellen einschließlich Längsrisse speziell in den Einleitbereichen von den Grundstücken, mussten erneuert werden. Dieser führt jetzt nur noch reines Regenwasser. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme „Gartenstraße“, die die Gemeinde zu tragen hat, belaufen sich auf ca. 220.000 €.

gez. O. Jungklaus
Bürgermeister

Baubeginn „Alte Ohrdruffer Straße“

In den nächsten Wochen werden die Straßenbaumaßnahmen „Alte Ohrdruffer Straße“ durchgeführt. Auftraggeber hierfür ist die Gemeinde Schwabhausen. Der WAZV Apfelstädt – Ohra beteiligt sich mit 50 % an den Baukosten.

gez. O. Jungklaus
Bürgermeister

Installation einer neuen Sirene

An der Schulbushaltestelle soll eine neue digitale Sirenenanlage installiert werden, die auch für Sprachnachrichten (ähnlich wie „Dorffunk“) genutzt werden kann. Hierfür ist ein Fördermittelbescheid eingegangen. Momentan laufen die Vorbereitungsarbeiten zur Gewährleistung der Stromversorgung sowie der notwendigen Tiefbauarbeiten.

gez. O. Jungklaus
Bürgermeister

Schwabhausen beteiligt sich wieder...

...an der Sternenrundfahrt durch alle Orte der Gemeinde Drei Gleichen am Sonntag, den 12.09.2021 (Tag des Denkmals). In diesem Jahr soll die Anlaufstelle der Vorplatz des Trauzimmers unterhalb des Gemeindesaales sein. Wir möchten ein kleines Fest unter den derzeit geltenden Regelungen mit Besichtigung des Gewölbekellers sowie Ausstellung historischer Landtechnik durchführen. Bei musikalischer Umrahmung gibt es verschiedene Angebote für Groß und Klein.

gez. O. Jungklaus
Bürgermeister



Nach langer Zeit wieder Kinderflohmarkt



Mitfahrbank

Auch wir beteiligen uns, wie alle anderen Orte der Gemeinde Drei Gleichen, an dem Aufstellen einer sogenannten Mitfahrbank. Standort ist gegenüber den beiden Gedenksteinen im Ortskern vor dem öffentlichen Parkplatz. Ziel soll sein, bei Bedarf eine Mitfahrmöglichkeit anzubieten. Näheres erfahren Sie in einer der nächsten Ausgaben.

gez. O. Jungklaus
Bürgermeister

Bürgerhaus sucht neuen Pächter

Nach 14 Jahren hat Ines Jungklaus den Pachtvertrag zum 31.12.2021 gekündigt.

Für das Bürgerhaus mit der tollen Außenanlage suchen wir schnellstmöglich einen neuen Pächter. Nähere Informationen zu den Ausschreibungsunterlagen erhalten sie durch unsere Bauverwaltung der Gemeinde Drei Gleichen, Frau Schettler.

gez. O. Jungklaus
Bürgermeister

Schwabhäuser Bogenschützen landen neunmal auf dem Treppchen

Nach mehrmonatiger coronabedingter Wettkampf- und Trainingspause waren die Bogenschützen des SV Schwabhausen zur Thüringer Landesmeisterschaft im Outdoor-Bogenschießen am 10.07.2021 im Schießsportzentrum Suhl-Friedberg punktgenau fit und räumten kräftig ab. Mit insgesamt 10 Schützen stellte der kleine SV Schwabhausen das größte Starterfeld. Und es sollte nicht nur das größte, sondern auch das stärkste Starterfeld an diesem Tag sein. Bei nahezu perfekten äußerlichen Bedingungen standen am Vormittag u.a. die Compound-Schützen an der Schießlinie. Als Schwabhäuser „Einzelkämpfer“ trat Alexander Liemburg in der Klasse Recurve-Master an den Start und belegte mit 624 Ringen den fünften Platz. Die Nachmittags-Gruppe, welche ausschließlich im Zeichen der Recurve-Bogenschützen stand, sollte auch im Hinblick auf die größere Anzahl an Schwabhäuser Bogenschützen vielversprechend werden. Zumal in einigen Altersklassen neben der Qualifikations- auch eine Finalrunde geschossen wurde. Am Ende belegten in der Altersklasse Jugend männlich die beiden Schwabhäuser Schützen Tizian Rieck und Bastian Gropp mit jeweils 621 und 610 Ringe die ersten beiden Plätze. In der gleichen Altersklasse, bei den Mädchen, holte Ronja Förster mit 475 Ringen den Vizelandesmeistertitel für den Schwabhäuser SV.



Recurve, Altersklasse Jugend männlich, Einzel:
v.l.n.r. Bastian Gropp, Tizian Rieck (beide SV Schwabhausen), Jonas Kintzel (SV Stahl Unterwellenborn), Malte Chudaske (SV Tiefenort)

Gemeinschaftlich waren unsere jungen Schütz*innen unschlagbar und sicherten sich souverän mit über 100 Punkten Vorsprung den Landesmeistertitel in der Jugend-Mannschaft.



Recurve, Altersklasse Jugend, Mannschaft:
2. Platz v.l.n.r.: Jonas Kintzel, Helene Jakobowski, Michelle Treuner (SV Stahl Unterwellenborn)
1. Platz v.l.n.r.: Bastian Gropp, Tizian Rieck, Ronja Förster (SV Schwabhausen)

Nachdem es bei den Herren in der Qualifikationsrunde zwischen Platz eins (Alexander Liemburg, 613 Ringe) und zwei (Johannes Felix Raible, 611 Ringe) schon heiß herging, war die anschließende Finalrunde an Spannung und Überraschung kaum zu überbieten. Der zuvor in der Qualifikationsrunde auf Platz sieben rangierende Jan Lehmann (515 Ringe) schaltete im Achtel- und Halbfinale die vor ihm platzierten Johannes Felix Raible und Fritz Höfer (PSG Gera) aus. Nur gegen den Vereinskameraden Alexander Reins (592 Ringe) musste sich Jan Lehmann im Viertelfinale geschlagen geben und holte sich am Ende die Bronzemedaille. Somit stand bereits vor dem Finale fest, dass das komplette Podium fest in Schwabhäuser Hand sein würde. Das Finale und somit der Landesmeistertitel bei den Herren wurde zwischen Alexander Liemburg und Alexander Reins ausgeschossen. Zum Schluss hatte Alexander Liemburg die Nase vorn und wurde Thüringer Landesmeister.



Recurve, Altersklasse Herren, Einzel:
v.l.n.r. Alexander Reins, Alexander Liemburg, Jan Lehmann (alle SV Schwabhausen)

Bei der Herren-Mannschaft wurden die ersten beiden Plätze ebenfalls von Schwabhäuser Teams besetzt.



Recurve, Altersklasse Herren, Mannschaft:
2. Platz v.l.n.r.: Jan Lehmann, Rico Fischer, Johannes Felix Raible - nicht auf dem Bild (SV Schwabhausen)
1. Platz v.l.n.r.: Alexander Reins, Alexander Liemburg, Florian Kämmerer (SV Schwabhausen)

Abgesehen von den wirklich herausragenden Platzierungen bei der Landesmeisterschaft haben sich - so ganz nebenbei - auch noch Tizian Rieck, Bastian Gropp, Ronja Förster in der Jugend und Alexander Liemburg, Johannes Felix Raible, Alexander Reins bei den Herren für die Deutsche Meisterschaft vom 10.09. – 12.09.2021 in Wiesbaden qualifiziert. Es war wieder einmal ein großer Tag für den jungen SV Schwabhausen, der – auch nach Einschätzung des Thüringer Stützpunkttrainers Lars-Derek Hoffmann – mittlerweile zu den ganz großen Bogensportvereinen Thüringens zählt.

Alles ins Gold!

Schützenverein Schwabhausen e.V. 1993
Team Bogensport
Kontakt: <https://svs1993.de>



Impressum

„Drei-Gleichen-Bote“

Amtsblatt der Landgemeinde Drei Gleichen

Herausgeber: Landgemeinde Drei Gleichen, OT Wandersleben, Schulstraße 1, 99869 Drei Gleichen, Tel.: 03 62 02 / 70 8-0 **Geltungsbereich:** Landgemeinde Drei Gleichen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesens.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister, Herr Jens Leffler **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langwiesens.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel 1mal monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Geltungsbereich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen. Daneben können begrenzte Einzelstücke aktueller Ausgaben im Hauptamt der Landgemeinde Drei Gleichen, OT Wandersleben, Schulstraße 1, 99869 Drei Gleichen, abgeholt werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.